

Westwing Group AG, Berlin

Formwechsel in eine Europäische Gesellschaft (SE) unter
der Firma Westwing Group SE, Berlin

Prüfung der Kapitaldeckung gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO

18. Juni 2021

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Inhaltsverzeichnis

Anlagen	1
Abkürzungsverzeichnis	2
1. Auftrag und Auftragsdurchführung.....	4
2. Gegenstand des Formwechsels.....	6
2.1 Formwechselnde Umwandlung in eine SE	6
2.2 Rechtliche Verhältnisse der Westwing Group AG	7
2.3 Wirtschaftliche Verhältnisse	9
2.3.1 Vermögenslage der Westwing Group AG	9
2.3.2 Ertragslage der Westwing Group AG	11
3. Gegenstand und Umfang der Prüfung	14
4. Ermittlung des Nettovermögenswerts	17
4.1 Bewertungsverfahren und Vorgehensweise	17
4.2 Kapitaldeckungsprüfung anhand des handelsrechtlichen Reinvermögens.....	18
4.3 Bewertungsüberlegungen des Managements der Westwing Group AG	18
4.4 Kapitaldeckungsprüfung anhand der Börsenkapitalisierung.....	18
4.5 Kapitaldeckungsprüfung anhand DCF-basierter Bewertung	20
4.6 Kapitaldeckungsprüfung anhand multiplikatorbasierter Bewertung	21
4.7 Bewertungsstichtag.....	22
4.8 Beurteilung der Kapitaldeckung	22
5. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis	23

Anlagen

Anlage 1: Allgemeine Auftragsbedingungen der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in der Fassung vom November 2018

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
B.V.	Besloten Vennootschap met beperkte aansprakelijkheid
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
DCF	Discounted Cash Flow
e.V.	eingetragener Verein
EBIT	Earnings before interest and taxes
EBITDA	Earnings before interest, tax, depreciation and amortization
EUR	Euro (Währung)
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
ff.	fortfolgende
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HRB	Handelsregister Abteilung B
i.d.F.	in der Fassung
i.H.v.	in Höhe von
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m	in Verbindung mit
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IDW RS HFA 10	IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Anwendung der Grundsätze des IDW S 1 bei der Bewertung von Beteiligungen und sonstigen Unternehmensanteilen für die Zwecke eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses
IDW S 1	IDW Standard: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1 i.d.F. vom 2. April 2008)
IT	Informationstechnologie
KG	Kommanditgesellschaft
Ltd.	Limited
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
p.a.	per annum

S.	Seite(en)
S&P	Standard & Poor's
SAS	Société par actions simplifiée
SE	Societas Europaea
SE-VO	Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE)
S.L.	Sociedad de responsabilidad limitada
S.r.l.	Società a responsabilità limitata
sog.	sogenannte
S.P.Z.O.O.	Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością
TEUR	Tausend Euro
Tz.	Textziffer
u.a.	unter anderem
UG	Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)
UmwG	Umwandlungsgesetz
vgl.	vergleiche
VGG	Vermögensgegenstände

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Westwing Group AG (im Folgenden auch die "Gesellschaft") mit Sitz in Berlin, HRB 199007 B (Amtsgericht Charlottenburg), beabsichtigt die Umwandlung im Wege des Formwechsels von einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea bzw. SE) unter der Firmierung Westwing Group SE (im Folgenden auch „Westwing SE“) gemäß Artikel 2 Abs. 4 i.V.m. Artikel 37 SE-VO.

Vor der Zustimmung der Hauptversammlung zur Umwandlung ist gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO von einem unabhängigen Sachverständigen zu prüfen, ob die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe des Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt („ausreichende Kapitaldeckung“).

Vor diesem Hintergrund bestellte auf Antrag der Westwing Group AG der Vorsitzende der 5. Kammer für Handelssachen beim Landgericht München I mit Beschluss vom 3. März 2021 (5HK O 2664/21) gemäß Art. 37 Abs. 6. SE-VO, Art. 10 der Richtlinie 78/855/EWG und §§ 60, 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 UmwG die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Umwandlungsprüfer für die Umwandlung der Westwing Group AG in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE) im Wege des Formwechsels zur Prüfung der Frage, ob die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Satzung nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.

Vor diesem Hintergrund beauftragte uns die Westwing Group AG basierend auf der Mandatsvereinbarung vom 10. März 2021 mit der Durchführung der Prüfung.

Wir haben die Prüfung von März bis Juni 2021 in unseren Geschäftsräumen in München durchgeführt. Unseren Arbeiten liegt der Kenntnisstand vom 17. Juni 2021 zugrunde. Bei der Durchführung der Prüfung standen uns im Wesentlichen die folgenden Unterlagen zur Verfügung:

- ▶ Satzung der Westwing Group SE, im Entwurf mit Stand vom 22. Mai 2021;
- ▶ Satzung der Westwing Group AG mit Stand vom 3. Februar 2021 (Datum der notariellen Bescheinigung);
- ▶ Jahresabschlüsse der Westwing Group AG für die Geschäftsjahre 2018, 2019 und 2020;
- ▶ Geschäftsberichte des Westwing-Konzerns mit der Westwing Group AG als Mutterunternehmen für die Geschäftsjahre 2018, 2019 und 2020;
- ▶ Quartalsbericht des Westwing-Konzerns für das erste Quartal 2021;
- ▶ Planungsrechnung für den Westwing-Konzern für die Planjahre 2021 bis 2024;
- ▶ DCF-Bewertung des Westwing Konzerns zum Bewertungsstichtag 31. Dezember 2020;
- ▶ Umwandlungsbericht über die formwechselnde Umwandlung der Westwing Group AG in die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE) mit der Firma Westwing Group SE, im Entwurf mit Stand vom 22. Mai 2021;
- ▶ Umwandlungsplan über die formwechselnde Umwandlung der Westwing Group AG mit Sitz in Berlin in die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft, im Entwurf mit Stand vom 22. Mai 2021 sowie
- ▶ verschiedene sonstige wirtschaftliche und rechtliche Begleitdokumentationen.

18. Juni 2021

Darüberhinausgehende Auskünfte wurden uns vom Vorstand der Westwing Group AG sowie durch die von ihm beauftragten Mitarbeiter bereitwillig erteilt.

Bei der Durchführung unserer Prüfungstätigkeiten haben wir uns auf Auskünfte, Unterlagen und Ausarbeitungen der Westwing Group AG gestützt. Eigene Bewertungsleistungen haben wir nicht erbracht.

Bei unseren Prüfungstätigkeiten haben wir die „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ gemäß dem Standard S 1 in der Fassung vom 2. April 2008 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW S 1 i.d.F. 2008) sowie die IDW-Stellungnahme „Anwendung der Grundsätze des IDW S 1 bei der Bewertung von Beteiligungen und sonstigen Unternehmensanteilen für die Zwecke eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses“ (IDW RS HFA 10) beachtet, da es sich um einen Formwechsel handelt, bei dem Gläubigerschutz und Schuldendeckungspotenzial zu berücksichtigen sind und die Kapitalaufbringung anhand der Nettovermögenswerte bewertet zu Zeitwerten zu beurteilen ist.

Der Vorstand der Westwing Group AG hat uns eine Vollständigkeitserklärung abgegeben mit dem Inhalt, dass uns alle Angaben, die für die Durchführung dieser Prüfung von Bedeutung sind, richtig und vollständig zugänglich gemacht worden sind.

Eigene Prüfungshandlungen im Sinne der §§ 316 ff. HGB haben wir nicht vorgenommen. Diese gehören nicht zu unserem Auftrag.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit und Haftung sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom November 2018 maßgebend. Demgemäß gilt gemäß Abschnitt 16 bis 21 der Allgemeinen Auftragsbedingungen für unsere Leistungen eine Haftungsobergrenze von EUR 4 Mio. bzw. EUR 5 Mio.

Die vorliegende Stellungnahme ist nur für Zwecke der Information der Westwing Group AG gedacht und darf nicht für andere Zwecke verwendet, insbesondere nicht an Dritte weitergegeben werden. Veröffentlichungen und Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung der Hauptversammlung zum geplanten Rechtsformwechsel erfolgen sowie eine Weitergabe an die zuständige Gerichtsbarkeit schließen wir von dieser Weitergaberestriktion aus.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass wir auch im Falle einer rechtlich erforderlichen Weitergabe bzw. Zugänglichmachung an Dritte keinerlei Verpflichtung, Verantwortung oder Sorgfaltspflichten für die Inhalte unserer Prüfung übernehmen, außer es ist in unserer Mandatsvereinbarung ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Zu diesem Zweck verlangen wir von den Dritten, die unsere Stellungnahme oder vorhergehende Entwürfe erhalten sollen, die Zeichnung einer gesonderten Vereinbarung.

Die nachfolgenden Darstellungen werden grundsätzlich gerundet ausgewiesen. Da die Berechnungen mit den exakten, ungerundeten Werten erfolgten, können sich daher bei Addition oder Subtraktion der Werte darstellungsbedingt Rundungsabweichungen ergeben.

2. Gegenstand des Formwechsels

2.1 Formwechselnde Umwandlung in eine SE

Im Entwurf des Umwandlungsplans über die formwechselnde Umwandlung der Westwing Group AG mit Sitz in Berlin in die Rechtsform der Societas Europaea (nachfolgend „SE“) unter der Firma Westwing Group SE, wird der Formwechsel folgendermaßen beschrieben:

Die Westwing Group AG wird gemäß Art. 2 Abs. 4, Art. 37 SE-VO in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE) umgewandelt. Die Firma der SE lautet „Westwing Group SE“.

Der Sitz der Westwing Group SE soll weiterhin Berlin sein oder soll Berlin bleiben. Die Hauptverwaltung der Westwing Group SE befindet sich weiterhin in München, Deutschland, und die Geschäftsanschrift der Westwing Group SE wird unverändert Moosacher Straße 88, 80809 München, Deutschland, lauten.

Die formwechselnde Umwandlung in die Rechtsform der SE hat gemäß Art. 37 Abs. 2 SE-VO weder die Auflösung der Westwing Group AG noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Vielmehr besteht die Westwing Group AG in der Rechtsform der SE fort und aufgrund der Wahrung der Identität des Rechtsträgers findet auch keine Vermögensübertragung statt.

Das gesamte Grundkapital der Westwing Group AG in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe (der tatsächliche Umwandlungszeitpunkt ist noch unbekannt, zum Zeitpunkt des Abschlusses unserer Arbeiten, dem 17. Juni 2021, in Höhe von EUR 20.903.968,00) und in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Einteilung (derzeitige 20.903.968 Stückaktien) in auf den Inhaber lautende Stückaktien ohne Nennbetrag wird zum Grundkapital der Westwing Group SE.

Die Personen und Gesellschaften, die zum Umwandlungszeitpunkt Aktionäre der Westwing Group AG sind, werden durch die formwechselnde Umwandlung zu Aktionären der Westwing Group SE, und zwar in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an auf den Inhaber lautenden Stückaktien am Grundkapital der Westwing Group SE, wie sie unmittelbar zum Umwandlungszeitpunkt am Grundkapital der Westwing Group AG beteiligt sind. Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital (derzeit EUR 1,00) bleibt so erhalten, wie er unmittelbar zum Umwandlungszeitpunkt besteht. Die Aktien der Westwing Group AG sind in Sammelurkunden (Globalurkunden) verbrieft. Diese werden durch auf die Westwing Group SE lautende Sammelurkunden (Globalurkunden) ersetzt.

Die formwechselnde Umwandlung wird gemäß Art 16 Abs. 1 SE-VO mit der Eintragung in das Handelsregister des für die Westwing Group AG zuständigen Amtsgerichts Charlottenburg wirksam (=Umwandlungszeitpunkt). Die beschlussfassende Hauptversammlung ist für den 5. August 2021 geplant. Der Umwandlungszeitpunkt selbst ist zum Datum dieser Stellungnahme noch nicht bekannt.

18. Juni 2021

2.2 Rechtliche Verhältnisse der Westwing Group AG

Die Westwing Group AG hat ihren Sitz in Berlin und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg, Abteilung B unter der Nummer HRB 199007 eingetragen. Die Satzung der Gesellschaft in der derzeit gültigen Fassung datiert vom 3. Februar 2021 (Datum der notariellen Bescheinigung). Die inländische Geschäftsanschrift lautet: Moosacher Straße 88, 80809 München, Deutschland.

Das Grundkapital der Gesellschaft (der tatsächliche Umwandlungszeitpunkt ist noch unbekannt, zum Zeitpunkt des Abschlusses unserer Arbeiten, dem 17. Juni 2021) beträgt EUR 20.903.968,00 und ist in 20.903.968 Stückaktien eingeteilt (Aktien ohne Nennbetrag).

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Westwing Group AG ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach dem deutschen Aktiengesetz. Die Aktien der Westwing Group AG sind seit dem 9. Oktober 2018 zum Handel im Regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten im Teilbereich Prime Standard zugelassen. Die Aktien sind ferner in den Freiverkehr an den Börsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart einbezogen und über die elektronische Handelsplattform XETRA der Deutsche Börse AG handelbar.

Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Vermarktung und Erbringung von Internetdienstleistungen (e-commerce für unterschiedliche Güter, insbesondere Einrichtungsgegenstände, Möbel, Dekorationsaccessoires, Antiquitäten, Heimtextilien und verwandte Produkte), Erbringung von Logistikdienstleistungen, digitalen Dienstleistungen und alle mit dem vorgenannten Unternehmensgegenstand zusammenhängenden Dienstleistungen in Deutschland und/oder im Ausland, selbst oder mittels Tochtergesellschaften oder anderweitig.

Die Westwing Group AG ist das Mutterunternehmen des Westwing-Konzerns. Zum 31. Dezember 2020 wurden 26 Unternehmen in den Konzernabschluss des Westwing-Konzerns einbezogen, wovon 17 Gesellschaften nicht operativ tätig sind. Die in Bezug auf die Umsatzerlöse wichtigste Tochtergesellschaft ist die in Deutschland ansässige Westwing GmbH.

18. Juni 2021

Tabelle 1: Zum 31. Dezember 2020 konsolidierte direkte Tochtergesellschaften			
Name	Land	Firmensitz	Höhe Beteiligung
Westwing GmbH	Deutschland	München	100%
Westwing Commercial GmbH	Deutschland	Berlin	100%
Westwing Spain Holding UG	Deutschland	Berlin	100%
Westwing France Holding UG	Deutschland	Berlin	100%
Westwing Italy Holding UG	Deutschland	Berlin	100%
Westwing Netherlands Holding UG	Deutschland	München	100%
Tekcor 1. V V UG	Deutschland	Bonn	100%
Brillant 1256. GmbH & Co. Dritte Verwaltung KG	Deutschland	Berlin	89%
Brillant 1256. GmbH	Deutschland	Berlin	100%
Bambino 65. V V UG	Deutschland	Berlin	100%
Bambino 68. V V UG	Deutschland	Berlin	100%
Bambino 66. V V UG	Deutschland	Berlin	94%
VRB GmbH & Co. B-156 KG	Deutschland	Berlin	90%
VRB GmbH & Co. B-157 KG	Deutschland	Berlin	77%
VRB GmbH & Co. B-160 KG	Deutschland	Berlin	98%
VRB GmbH & Co. B-165 KG	Deutschland	Berlin	90%
VRB GmbH & Co. B-166 KG	Deutschland	Berlin	90%
VRB GmbH & Co. B-167 KG	Deutschland	Berlin	90%

Quelle: Geschäftsbericht Westwing 2020, S. 142

Tabelle 2: Zum 31. Dezember 2020 indirekt gehaltene Tochtergesellschaften			
Name	Land	Firmensitz	Höhe Beteiligung
WW E-Services Iberia S.L.	Spanien	Barcelona	100%
Westwing S.r.l.	Italien	Mailand	100%
WW E-Services France SAS	Frankreich	Paris	100%
Westwing Home and Living Poland S.P.Z.O.O.	Polen	Warschau	100%
Westwing B.V.	Niederlande	Amsterdam	100%
wLabels Hong Kong Ltd.	Hongkong	Hongkong	100%
wLabels China Co. Ltd.	China	Dongguan	100%

Quelle: Geschäftsbericht Westwing 2020, S. 142

18. Juni 2021

2.3 Wirtschaftliche Verhältnisse

2.3.1 Vermögenslage der Westwing Group AG

Die Bilanzen der Westwing Group AG (Einzelabschluss zum 31. Dezember 2018, 31. Dezember 2019 sowie 31. Dezember 2020) stellen sich gemäß den mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschlüssen nach HGB wie folgt dar:

Tabelle 3: Aggregierte Bilanz der Westwing Group AG (HGB Einzelabschluss) 2018 bis 2020			
Währung: TEUR	Dez18A	Dez19A	Dez20A
Immaterielle Vermögensgegenstände	7.940	11.784	14.009
Sachanlagen	1.597	2.296	3.031
Finanzanlagen	176.406	165.337	162.479
Anlagevermögen	185.944	179.417	179.520
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	56	560	567
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	3.456	4.212	17.671
Sonstige Vermögensgegenstände	2.995	2.626	2.291
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	92.545	46.399	45.710
Umlaufvermögen	99.052	53.796	66.239
Rechnungsabgrenzungsposten	589	740	1.424
Aktiva	285.585	233.953	247.183
Gezeichnetes Kapital	20.741	20.741	20.844
Eigene Aktien	(23)	(743)	(541)
Ausgegebenes Kapital	20.718	19.997	20.303
Kapitalrücklagen	349.423	347.165	348.663
Bilanzverlust	(116.927)	(142.987)	(138.498)
Eigenkapital	253.214	224.176	230.468
Rückstellungen	4.515	3.761	9.085
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.673	951	1.548
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	9.694	4.086	3.055
Sonstige Verbindlichkeiten	16.329	838	2.904
Rechnungsabgrenzungsposten	159	141	124
Passiva	285.585	233.953	247.183

Quelle: Jahresabschlüsse der Westwing Group AG gemäß HGB für 2018, 2019 und 2020

Erläuterung zur Bilanz zum 31. Dezember 2020:

- ▶ Bei den immateriellen Vermögensgegenständen der Gesellschaft handelt es sich um erworbene sowie selbst geschaffene Software. Der Restbuchwert der selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände in Höhe von TEUR 13.754 gilt als ausschüttungsgesperrt nach § 268 Abs. 8 HGB.
- ▶ Beim Sachanlagevermögen der Gesellschaft handelt es sich überwiegend um Betriebs- und Geschäftsausstattung.

18. Juni 2021

- ▶ Die Finanzanlagen setzen sich zusammen aus Anteilen an verbundenen Unternehmen in Höhe von TEUR 15.380 und Ausleihungen an verbundenen Unternehmen in Höhe von TEUR 147.099. Ausleihungen umfassen ausschließlich Darlehen an verbundene Unternehmen, die mit Zinssätzen zwischen 0,1% und 6,2% p.a. verzinst sind.
- ▶ Forderungen sind zum Nominalwert bilanziert. Bei Forderungen gegen verbundene Unternehmen handelt es sich im Wesentlichen um Forderungen aus Leistungsverrechnungen, die innerhalb von 14 Tagen fällig sind.
- ▶ Die Sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten im Wesentlichen Mietkautionen von TEUR 1.882.
- ▶ Zum 31. Dezember 2020 beträgt das gezeichnete Kapital TEUR 20.844. Das Grundkapital ist in 20.844.351 nennbetragslose Stückaktien eingeteilt, davon hält die Gesellschaft 541.250 eigene Aktien mit einem Nominalwert von EUR 1,00 je Aktie.
- ▶ Die Kapitalrücklage beinhaltet die über das Nennkapital hinaus einbezahlten Beträge.
- ▶ Der Bilanzverlust in Höhe von TEUR 138.498 resultiert aus dem Jahresüberschuss des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie dem Vortrag aus dem vergangenen Geschäftsjahr.
- ▶ Die Rückstellungen umfassen neben Steuerrückstellungen von TEUR 100 sonstige Rückstellungen in Höhe von TEUR 8.984. Die sonstigen Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen die Rückstellung für anteilsbasierte Vergütung mit Barausgleich (TEUR 3.746), Rückstellungen für ausstehende Rechnungen (TEUR 1.410), Rückstellungen für Personal (TEUR 787), Rückstellungen für Marketing (TEUR 530), Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen (TEUR 208), Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten (TEUR 750) sowie eine Rückstellung für mietfreie Zeit (TEUR 739).
- ▶ Die Verbindlichkeiten von insgesamt TEUR 7.507 unterteilen sich in Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (TEUR 1.548), Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber verbundenen Unternehmen (TEUR 517), Verbindlichkeiten aus Darlehen gegenüber verbundenen Unternehmen (TEUR 2.538), sonstige Verbindlichkeiten aus Steuern (TEUR 2.810) und übrige sonstige Verbindlichkeiten (TEUR 94).
- ▶ Der passive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von TEUR 124 (31.12.2019: TEUR 141) enthält einen erhaltenen Baukostenzuschuss für Büroräume, der rätierlich über die Mietlaufzeit aufgelöst wird.

2.3.2 Ertragslage der Westwing Group AG

Folgende Tabelle fasst die Gewinn- und Verlustrechnung der Westwing Group AG gemäß der Jahresabschlüsse nach den Vorgaben des HGB für die Geschäftsjahre 2018, 2019 und 2020 zusammen:

Tabelle 4: Aggregierte Gewinn- und Verlustrechnung der Westwing Group AG (HGB Einzelabschluss) 2018 bis 2020			
Währung: TEUR	Dez18A	Dez19A	Dez20A
Umsatzerlöse	24.680	40.219	59.164
Andere aktivierte Eigenleistungen	5.629	5.863	4.547
Sonstige betriebliche Erträge	11.814	1.885	339
Gesamtleistung	42.123	47.966	64.051
Aufwendungen für bezogene Leistungen	(7.516)	(11.972)	(16.927)
Löhne und Gehälter	(18.556)	(21.634)	(26.226)
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	(2.618)	(3.741)	(4.330)
Sonstige betriebliche Aufwendungen	(14.922)	(9.710)	(17.912)
EBITDA	(1.489)	909	(1.344)
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	(2.034)	(3.125)	(4.133)
EBIT	(3.523)	(2.215)	(5.478)
Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	2.446	1.575	3.009
Abschreibungen auf Finanzanlagen	(39.271)	(23.277)	(5.614)
Erträge aus der Wertaufholung von Finanzanlagen	0	0	12.841
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	(3.956)	(2.146)	(169)
Ergebnis vor Steuern	(44.306)	(26.064)	4.589
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	4	(100)
Ergebnis nach Steuern	(44.306)	(26.060)	4.489

Quelle: Jahresabschlüsse der Westwing Group AG gemäß HGB für 2018, 2019 und 2020; EY Analyse

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung der Westwing Group AG für das Geschäftsjahr 2020:

- ▶ Die Umsätze der Gesellschaft in Höhe von TEUR 59.164 (2019: TEUR 40.219) resultieren im Wesentlichen aus konzerninternen Verrechnungen aus Dienstleistungen.
- ▶ Die anderen aktivierten Eigenleistungen umfassen aktivierte Personalaufwendungen zur Erstellung von selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen.
- ▶ Bei den sonstigen betrieblichen Erträgen in Höhe von TEUR 339 handelt es sich im Wesentlichen um Erträge aus Zuschüssen.
- ▶ Die bezogenen Leistungen in Höhe von TEUR 16.927 sind von Konzernfremden bezogen worden und werden zum Großteil konzernintern weiterverrechnet. Sie betreffen im Wesentlichen zentrale Marketing- und IT-Dienstleistungen.

18. Juni 2021

- ▶ Während des Jahres beschäftigte das Unternehmen im Durchschnitt 383 Mitarbeiter ohne Einbezug des Vorstands. Der Personalaufwand betrug insgesamt TEUR 30.557. Darin enthalten sind Löhne und Gehälter von TEUR 26.266 (inkl. Aufwendungen für anteilsbasierte Vergütung in Höhe von TEUR 3.047) sowie soziale Abgaben in Höhe von TEUR 4.330.
- ▶ Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von TEUR 17.912 enthalten vor allem Kosten, die im Rahmen der Headquarter-Funktion anfallen. Dazu gehören Mietaufwendungen, Beratungskosten, Aufwendungen für die IT-Infrastruktur sowie Aufwendungen aus anteilsbasierter Vergütung, die auf nicht in der Westwing Group AG beschäftigte Konzernmitarbeiter entfallen.
- ▶ Die Zinsen und ähnlichen Erträge in Höhe von TEUR 3.009 resultieren im Wesentlichen aus Darlehen an verbundene Unternehmen. Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen in Höhe von TEUR 169 betreffen in Höhe von TEUR 56 Dritte und in Höhe von TEUR 113 Darlehen von verbundenen Unternehmen. Die Wertaufholungen auf Finanzanlagen betragen TEUR 12.841 und die Abschreibungen auf Finanzanlagen TEUR 5.614.

Die vorhandenen Beteiligungen an den Tochterunternehmen haben einen wesentlichen Einfluss auf das Ergebnis des Westwing-Konzerns und daher auch eine wesentliche Bedeutung für die Ertragskraft der Gesellschaft. Wir haben deshalb nachfolgend die Entwicklung der Ertragslage des Konzerns für die Geschäftsjahre 2018, 2019 und 2020 dargestellt. Die Werte stammen aus den Geschäftsberichten des Westwing-Konzerns bzw. den dort abgebildeten Konzernabschlüssen gemäß IFRS:

Tabelle 5: Aggregierte Konzerngewinn- und Verlustrechnung des Westwing-Konzerns 2018 bis 2020			
Währung: EUR Mio.	Dez18A	Dez19A	Dez20A
Umsatzerlöse	253,9	267,3	432,9
Umsatzkosten	(145,5)	(148,1)	(218,9)
Bruttoergebnis	108,4	119,2	213,9
Fulfillmentkosten	(54,2)	(62,7)	(86,1)
Marketingkosten	(17,8)	(23,2)	(31,0)
Allgemeine Verwaltungskosten	(55,9)	(66,4)	(64,9)
Sonstige betriebliche Aufwendungen	(0,7)	(2,1)	(3,6)
Sonstige betriebliche Erträge	0,7	1,0	3,0
Betriebliches Ergebnis	(19,5)	(34,2)	31,4
Finanzaufwendungen	(8,4)	(4,1)	(3,0)
Finanzerträge	1,8	0,7	0,0
Sonstiges Finanzergebnis	(0,3)	(0,3)	(0,5)
Ergebnis vor Ertragsteuern	(26,4)	(38,0)	27,8
Ertragsteuerertrag/ (-aufwand)	0,4	(1,0)	1,9
Jahresergebnis aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	(26,0)	(39,0)	n/a
Jahresergebnis aus aufgegebenen Geschäftsbereichen	23,6	0,0	n/a
Jahresergebnis	(2,3)	(39,0)	29,8

Quelle: Geschäftsberichte des Westwing-Konzerns für 2018, 2019 und 2020

18. Juni 2021

Erläuterungen zur Konzerngewinn- und Verlustrechnung des Westwing-Konzerns für das Geschäftsjahr 2020:

- ▶ Das Geschäftsjahr 2020 war durch eine positive Entwicklung in allen Ländern und bei allen Kundengruppen geprägt. Der Umsatz stieg um 62% auf EUR 432,9 Mio. Die bereinigte EBITDA-Marge betrug 11,5%. Die Entwicklung wurde vor allem durch eine Covid-bedingte beschleunigte Verlagerung auf Online-Kanäle in den Märkten getrieben.
- ▶ Die Umsatzerlöse aus dem Verkauf von Produkten in Höhe von EUR 428,3 Mio. sind nach Abzug von Rabatten ausgewiesen und enthalten Erlöse aus Versandkosten in Höhe von EUR 15,6 Mio., die den Kunden separat in Rechnung gestellt werden. Die sonstigen Umsatzerlöse in Höhe von EUR 4,5 Mio. resultieren aus dem Verkauf von Retourenprodukten und veralteten Beständen an Handelspartner sowie aus Marketingleistungen.
- ▶ Im Jahr 2020 stiegen die Fulfillmentkosten um EUR 23,5 Mio. auf EUR 86,1 Mio. Der Anstieg der Fulfillmentkosten ist hauptsächlich auf höhere Logistikkosten (EUR 62,1 Mio. in 2020; EUR 44,9 Mio. in 2019) aufgrund des deutlich gestiegenen Versandvolumens im Jahr 2020 zurückzuführen. Die Logistikkosten beinhalten Versandkosten in Höhe von EUR 42,3 Mio. (EUR 26,3 Mio. in 2019) sowie Lager- und Handlingkosten in Höhe von EUR 14,3 Mio. (EUR 14,3 Mio. in 2019).
- ▶ Marketingaufwendungen umfassen bezogene Marketingleistungen von EUR 15,8 Mio. (EUR 9,9 Mio. in 2019), Personalaufwand in Höhe von EUR 12,2 Mio. (EUR 10,8 Mio. in 2019), Abschreibungen in Höhe von EUR 0,1 Mio. (EUR 0,1 Mio. in 2019) und sonstige Aufwendungen in Höhe von EUR 2,8 Mio. (EUR 2,4 Mio. in 2019), die Beratungs- und Reisekosten enthalten. Der Anstieg der Marketingaufwendungen resultiert aus Investitionen in Marketing insbesondere ab dem dritten Quartal 2020.
- ▶ Die allgemeinen Verwaltungskosten beinhalten Personalaufwand von EUR 43,5 Mio., Abschreibungen von EUR 7,5 Mio. und sonstige Aufwendungen von EUR 14,0 Mio., die hauptsächlich Rechts-, Beratungs-, Wartungs-, IT-, und Reisekosten enthalten.
- ▶ Der Anstieg der sonstigen betrieblichen Aufwendungen betrifft Kosten für sonstige Steuern sowie einige weitere periodenfremde Aufwendungen, insbesondere für das ehemalige Lager in Berlin.
- ▶ Die sonstigen betrieblichen Erträge umfassen Erträge aus Untervermietung, Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen und sonstige betriebliche Erträge.
- ▶ Die Finanzaufwendungen umfassen Zinsaufwendungen in Höhe von EUR 0,7 Mio., Zinsen aus Leasing in Höhe von EUR 1,3 Mio. und sonstige Finanzaufwendungen in Höhe von EUR 1,1 Mio. Die sonstigen Finanzaufwendungen beinhalten im Wesentlichen Bewertungsanpassungen in Zusammenhang mit der Neubewertung der GGC-Optionsvereinbarung und der Optionsscheine Kreos 2013 und 2017.
- ▶ Das sonstige Finanzergebnis ergibt sich aus Fremdwährungsgewinnen von EUR 3,6 Mio. abzüglich Fremdwährungsverlusten von EUR 4,1 Mio.
- ▶ Die Ertragsteuern setzten sich zusammen aus tatsächlichem Steueraufwand des Geschäftsjahres von EUR 5,2 Mio., tatsächlichem Steueraufwand des Vorjahres von EUR 0,3 Mio. und latentem Steuerertrag auf Verlustvorträge von EUR 7,4 Mio.

18. Juni 2021

3. Gegenstand und Umfang der Prüfung

Gegenstand und Umfang der Prüfung der Kapitaldeckung ergeben sich aus Artikel 37 Abs. 6 SE-VO. Demnach ist zu bescheinigen, dass die formwechselnde Aktiengesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe des Betrages des in der Satzung der SE bestimmten gezeichneten Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt. Zu den gesetzlich nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen zählen die gesetzliche Rücklage nach § 272 Abs. 3 Satz 2 HGB (§ 150 Abs. 1 und Abs. 2 AktG) und die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 HGB (§ 150 Abs. 3 und Abs. 4 AktG) sowie ggf. aufgrund der Inanspruchnahme von handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften ausschüttungsgesperrten Beträge nach § 268 Abs. 8 HGB.

Das in der Bilanz der Westwing Group AG im Einzelabschluss zum 31. Dezember 2020 gemäß HGB ausgewiesene Eigenkapital und das der Kapitaldeckungsprüfung unterliegende Eigenkapital setzen sich wie folgt zusammen:

Tabelle 6: Nicht ausschüttungsfähiges Eigenkapital im Sinne des Art. 37 Abs. 6 SE-VO der Westwing Group AG			
Währung: TEUR	Einzelwerte	Bilanzausweis 2020	Prüfungsgegenstand
I. Gezeichnetes Kapital 31. Dezember 2020	20.844	20.844	20.844
davon Eigene Aktien	(541)	(541)	
davon Ausgegebenes Kapital	20.303	20.303	
Erhöhung des Grundkapitals nach dem 31. Dezember 2020	60		60
II. Kapitalrücklagen	348.663	348.663	
davon nach §272 Abs. 2 Nr. 1-3 HGB	124.911		124.911
davon nach §272 Abs. 2 Nr. 4 HGB	223.752		
Veränderung der Kapitalrücklage nach dem 31. Dezember 2020	115		
davon nach §272 Abs. 2 Nr. 1-3 HGB	115		115
III. Bilanzverlust	(138.498)	(138.498)	
Zwischensumme		230.468	145.930
Selbst geschaffene immaterielle VGG (ausschüttungsgesperrt nach § 268 HGB Abs. 8)	13.754		13.754
Nicht ausschüttungsfähiges Eigenkapital im Sinne des Art. 37 Abs. 6 SE-VO			159.684

Quelle: Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020, Auskunft des Vorstands bzw. der von ihm beauftragten Mitarbeiter

18. Juni 2021

Gezeichnetes Kapital bzw. Grundkapital

Zum 31. Dezember 2020 betrug das gezeichnete Kapital gemäß Jahresabschluss TEUR 20.844, wovon die Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 insgesamt 541.250 eigene Aktien mit einem Nominalwert von EUR 1,00 je Aktie hielt. Die Gesamtzahl der ausgegebenen Stückaktien mit Stimmrecht belief sich zum 31. Dezember 2020 damit auf 20.303.101 Aktien.

Am 20. Januar 2021 hat der Vorstand der Westwing Group AG mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft vom 21. Januar 2021 beschlossen, das Grundkapital um EUR 59.617 auf EUR 20.903.968 durch Ausgabe von 59.617 neuen Aktien zu erhöhen.

Gemäß der Satzung der Westwing Group AG mit Stand vom 3. Februar 2021 (Datum der notariellen Bescheinigung) beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 20.903.968, eingeteilt in 20.903.968 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag). Es wurde auf Grund des Umwandlungsbeschlusses vom 7. August 2018 in Höhe von EUR 91.702 durch Formwechsel gemäß §§ 190 ff. UmwG der im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg) unter HRB 136693 B eingetragenen Westwing Group GmbH mit dem Sitz in Berlin erbracht.

Inklusive der Erhöhung im Januar 2021, die vom Vorstand der Westwing Group AG am 20. Januar 2021 mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft vom 21. Januar 2021 beschlossen wurde, beträgt das Grundkapital der Gesellschaft damit EUR 20.903.968. Das im Entwurf vom 22. Mai 2021 der Satzung der Westwing Group SE bestimmten Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 20.903.968 ist hiermit identisch.

Kapitalrücklagen

In der Bilanz des Jahresabschlusses der Westwing Group AG zum 31. Dezember 2020 sind Kapitalrücklagen von TEUR 348.663 ausgewiesen. Hiervon sind auskunftsgemäß EUR 124.910.605 den Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1-3 HGB sowie EUR 223.751.940 den Kapitalrücklagen gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB zuzuordnen. Die nicht ausschüttungsfähigen Kapitalrücklagen betragen zum 31. Dezember 2020 somit EUR 124.910.605.

Zusätzlich haben sich nach dem 31. Dezember 2021 Veränderungen der Kapitalrücklage in Höhe von EUR 115.003 ergeben, die den Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1-3 HGB zuzuordnen sind.

Insgesamt betragen die Kapitalrücklagen gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1-3 HGB damit EUR 125.025.608.

Ausschüttungsgesperrten Beträge nach § 268 Abs. 8 HGB

Der Restbuchwert der selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände, die zum 31. Dezember 2020 in Höhe von TEUR 13.754 im Jahresabschluss ausgewiesen sind, gilt als ausschüttungsgesperrt nach § 268 Abs. 8 HGB.

18. Juni 2021

Nicht ausschüttungsfähiges Eigenkapital im Sinne des Art. 37 Abs. 6 SE-VO

Das der Kapitaldeckungsprüfung unterliegende Kapital i.S.d. Art. 37 Abs. 6 SE-VO umfasst das gezeichnete Kapital zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen und beträgt EUR 159.683.771.

Das im Entwurf der Satzung der SE bestimmte gezeichnete Kapital beträgt EUR 20.903.968. Es ist identisch mit dem in der Satzung der Westwing Group AG (Datum der notariellen Bescheinigung 3. Februar 2021) bestimmten Grundkapitals. Der vom Grundkapital abgesetzte Betrag der eigenen Aktien mindert nicht das der Kapitaldeckungsprüfung zu Grunde zu legende Kapital i.S.d. Art. 37 Abs. 6 SE-VO, da dieses nicht das bilanzielle Kapital, sondern das in der Satzung festgelegte Garantiekapital bezeichnet.

Die kraft Gesetzes nicht ausschüttungsfähigen Kapitalrücklagen gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1-3 HGB betragen EUR 125.025.608.

Eine gesetzliche Rücklage im Sinne des § 272 Abs. 3 Satz 2 HGB war nicht zu berücksichtigen.

Gesetzliche Rücklagen sowie durch Satzung gesperrte Rücklagen gemäß § 266 Abs. 3 A. III Nr. 1 HGB respektive § 266 Abs. 3 A. III Nr. 3 HGB liegen nicht vor.

Des Weiteren haben wir den Restbuchwert der selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände, die zum 31. Dezember 2020 in Höhe von TEUR 13.754 im Jahresabschluss ausgewiesen sind und als ausschüttungsgesperrt nach § 268 Abs. 8 HGB gelten, als ausschüttungsgesperrtes Kapital berücksichtigt.

In der Bilanz zum 31. Dezember 2020 wurden keine aktiven latenten Steuern ausgewiesen, die im Sinne des § 268 Abs. 8 HGB zu berücksichtigen gewesen wären.

In der Bilanz zum 31. Dezember 2020 bestand mit Blick auf § 268 Abs. 8 kein aktiver Unterschiedsbetrag aus Vermögensverrechnung. Weitere ausschüttungsgesperrte Beträge bestehen auskunftsgemäß nicht.

Im Rahmen der Prüfung ist daher zu untersuchen, ob die formwechselnde Westwing Group AG über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe von insgesamt EUR 159.683.771 verfügt.

Grundsätzlich ist der Tag der Anmeldung zum Handelsregister der maßgebliche Bewertungsstichtag. Soweit die Prüfung an oder nach diesem Tag erfolgt, kann der Mindestwert der Kapitaldeckung hinsichtlich des zu bestätigenden Betrages auf diesen Stichtag ermittelt werden. Im vorliegenden Fall wurde das Kapital i.S.d. Art. 37 Abs. 6 SE-VO aus der geprüften Bilanz zum 31. Dezember 2020 sowie ergänzenden Informationen des Vorstands beziehungsweise der von ihm beauftragten Mitarbeiter abgeleitet. Die Gesellschaft hat uns bestätigt, dass zum 17. Juni 2021 keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind und das Kapital i.S.d. Art. 37 Abs. 6 SE-VO weiterhin EUR 159.683.771 beträgt.

4. Ermittlung des Nettovermögenswerts

4.1 Bewertungsverfahren und Vorgehensweise

Die Umwandlung in eine SE setzt nach Artikel 37 Abs. 6 SE-VO voraus, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt. Bezüglich der Methode zur Ermittlung/Prüfung der Kapitaldeckung enthalten weder Art. 37 Abs. 6 SE-VO noch andere Vorschriften der SE-VO eine Regelung.

Daher haben wir unsere Prüfungshandlungen bezüglich der Kapitaldeckung sowohl auf Bewertungsüberlegungen der gesetzlichen Vertreter der Westwing Group AG, den Nachweis durch das handelsrechtliche Buchreinvermögen sowie den Nachweis über den anhand der Börsenkaptalisierung der Westwing Group AG marktbasierend abgeleiteten Unternehmenswert gestützt. Ergänzt haben wir unsere Prüfungshandlungen durch eine Verprobung mittels marktbasierter Multiplikatoren sowie eines DCF-Verfahrens in Anlehnung an den IDW S 1 i.V.m. RS HFA 10 unter Verwendung der uns vom Management der Westwing Group AG übergebenen Geschäftsplanung für die Jahre ab 2021 ff. Die Geschäftsplanung der Westwing Group AG wurde von uns unter anderem durch ein Benchmarking gegen Vergleichsunternehmen, ein Benchmarking gegen Marktprognosen durch Analysten sowie eine Analyse der in der Planung getroffenen Annahmen verplausibilisiert. In Ermangelung einer ausdrücklichen Regelung hinsichtlich Art und Weise der Bewertung sind die allgemeinen Grundsätze der Unternehmensbewertung zu beachten. Diese haben ihren Niederschlag in den Verlautbarungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW), insbesondere in dem IDW Standard 1 (im Folgenden auch „IDW S 1“): „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ sowie der Stellungnahme „Anwendung der Grundsätze des IDW S 1 bei der Bewertung von Beteiligungen und sonstigen Unternehmensanteilen für die Zwecke eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses“ (IDW RS HFA 10) gefunden.

Gemäß IDW S 1 bestimmt sich der Wert eines Unternehmens unter der Voraussetzung ausschließlich finanzieller Ziele durch den Barwert der mit dem Eigentum an dem Unternehmen verbundenen Nettozuflüsse an die Unternehmenseigner. Zur Ermittlung dieses Barwerts wird ein Kapitalisierungszinssatz verwendet, der die Rendite aus einer zur Investition in das zu bewertende Unternehmen adäquaten Alternativenanlage repräsentiert. Demnach wird der Wert des Unternehmens allein aus seiner Ertragskraft, d.h. seiner Eigenschaft, finanzielle Überschüsse für die Unternehmenseigner zu erwirtschaften, abgeleitet.

Dieser Wert ergibt sich grundsätzlich aus den finanziellen Überschüssen, die bei Fortführung des Unternehmens und Veräußerung etwaigen nicht betriebsnotwendigen Vermögens erwirtschaftet werden (Zukunftserfolgswert). Nur für den Fall, dass der Barwert der finanziellen Überschüsse, die sich bei Liquidation des gesamten Unternehmens ergäben (Liquidationswert), den Fortführungswert übersteigt, kommt der Liquidationswert als Unternehmenswert in Betracht. Der Liquidationswert bildet demnach eine Wertuntergrenze des Unternehmenswerts ab.

Grundsätzlich ist der Tag der Anmeldung zum Handelsregister der maßgebliche Bewertungsstichtag. Soweit dieser Tag bekannt ist, kann der Mindestwert der Kapitaldeckung auf diesen Stichtag ermittelt werden. Im vorliegenden Fall wurde der 14. Juni 2021 als Bewertungsstichtag zugrunde gelegt.

4.2 Kapitaldeckungsprüfung anhand des handelsrechtlichen Reinvermögens

Zur Prüfung der Kapitaldeckung durch das handelsrechtliche Reinvermögen haben wir den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 der Westwing Group AG herangezogen. Auf Basis der Bilanz zum 31. Dezember 2020 ergibt sich ein handelsrechtliches Reinvermögen (Buchwert des Eigenkapitals) von TEUR 230.468.

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass das Kapital i.S.d. Art 37 Abs. 6 SE-VO von TEUR 159.684 zum 31. Dezember 2020 bereits durch das buchhalterische Reinvermögen der Westwing Group AG gedeckt ist. Entsprechend der im Laufe unserer Arbeiten ergänzend vorgelegten Quartalszahlen (ungeprüft) ist dies zum 31. März 2021 ebenfalls zutreffend.

Hinsichtlich der Beurteilung des Wertes eines Unternehmens sind jedoch grundsätzlich Zeitwerte relevant. In den nachfolgenden Abschnitten gehen wir daher auf die verschiedenen Ansätze zur Ermittlung des Zeitwerts der Westwing Group AG ein.

4.3 Bewertungsüberlegungen des Managements der Westwing Group AG

Das Management der Westwing Group AG hat für seine Werthaltigkeits- und Bewertungsüberlegungen u.a. eine Unternehmensbewertung der Westwing Group AG mittels DCF-Verfahren zum 31. Dezember 2020 vorgenommen und darüber hinaus öffentlichen Notierungen der Westwing Group AG Aktien an den Wertpapiermärkten sowie verschiedenen öffentlich verfügbaren Bewertungen unabhängiger Dritter aus Analystenberichten bei den Überlegungen Rechnung getragen.

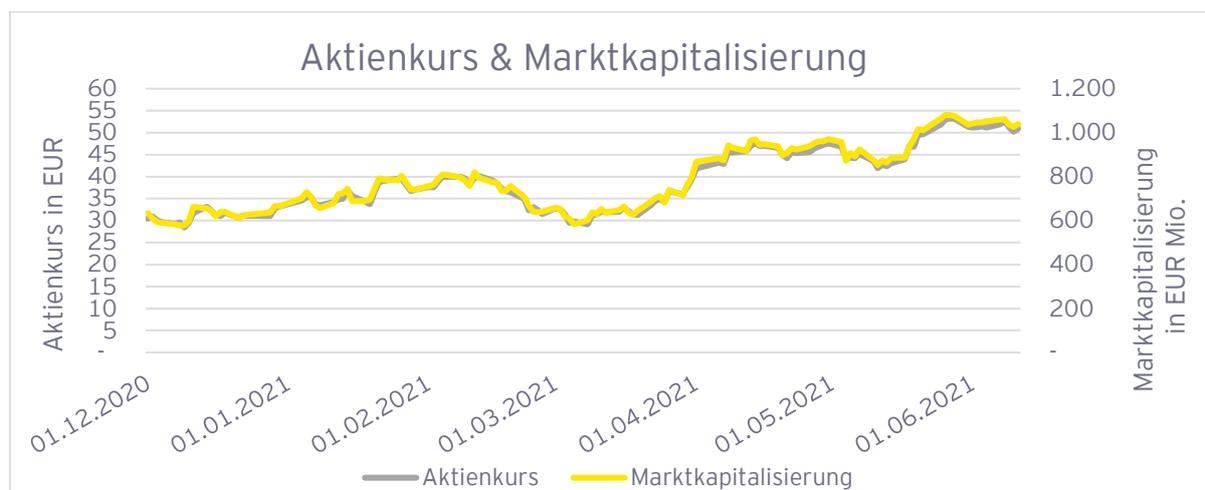
Wir haben die uns dargelegten Werthaltigkeits- und Bewertungsüberlegungen anhand der hierzu vorgelegten Informationen und Berechnungen durchgesehen und anhand praxisüblicher Methoden im Rahmen unserer Arbeiten plausibilisiert. Der hieraus abgeleitete Unternehmenswert liegt oberhalb des im Hinblick auf die Kapitaldeckung erforderlichen Mindestwerts von TEUR 159.684.

4.4 Kapitaldeckungsprüfung anhand der Börsenkapitalisierung

Die Aktien der Westwing Group AG sind seit dem 9. Oktober 2018 an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main (Prime Standard) gelistet. Außerdem werden die Wertpapiere unter anderem an der Stuttgarter Börse und im elektronischen XETRA Handel gehandelt. Ausweislich des Geschäftsberichts 2020 der Westwing Group AG hat die Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 20.303.101 in Umlauf befindliche Aktien.

18. Juni 2021

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung des Börsenkurses der Aktie sowie der Marktkapitalisierung der Westwing Group AG vom 1. Dezember 2020 bis 14. Juni 2021.



Quelle: EY Analyse basierend auf den Daten von S&P Capital IQ

Eine börsliche Kursfeststellung stellt denjenigen Preis dar, zu dem Anteile für eine Partizipation am Eigenkapital an öffentlichen Märkten gehandelt werden. Aus dem Börsenkurs ergibt sich durch Multiplikation mit den ausgegebenen Aktien die Marktkapitalisierung eines Unternehmens und entsprechend die Marktbewertung des Eigenkapitals der Westwing Group AG.

Bewertet mit dem Schlusskurs der Aktien am 31. Dezember 2020 belief sich die Marktkapitalisierung der Westwing Group AG (Eigenkapital) auf TEUR 672.439 (berechnet aus 20.303.101 Aktien und dem Kurs vom 31. Dezember 2020 i.H.v. EUR 33,12). Seit dem 31. Dezember ist der Aktienkurs und die Marktkapitalisierung angestiegen, wobei der Aktienkurs zum Tag des Abschlusses unserer Analysen des Aktienkurses, dem 14. Juni 2021, bei EUR 51,40 (Schlusskurs gemäß S&P Capital IQ) und die Marktkapitalisierung mit Blick auf die in Umlauf befindlichen Aktien von 20.560.693 Stück bei TEUR 1.056.820 lag.

Sofern für Unternehmensanteile Börsenkurse zur Verfügung stehen, sind diese bei Unternehmensbewertungen zur Plausibilitätsbeurteilung heranzuziehen (vgl. IDW S 1, Tz. 15). Da keine Ansatzpunkte dafür vorliegen, dass die Marktnotierung der Westwing Group AG aufgrund von Börsenkursmanipulation oder Markttenge als nicht repräsentativ anzusehen ist, kann die auf der Börsenkursnotierung ermittelte Marktkapitalisierung als Einschätzung der Investoren und des Kapitalmarktes über den Marktwert des Eigenkapitals der Westwing Group AG herangezogen werden.

Im Rahmen unserer Arbeiten ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, die am öffentlichen Markt erfolgte Preisbildung als nicht repräsentativ zurückzuweisen. Mithin ist davon auszugehen, dass die Marktkapitalisierung dem am Markt ermittelten Eigenkapitalwert der Westwing Group AG entspricht und dieser Wert für die Prüfung der Kapitaldeckung herangezogen werden kann.

18. Juni 2021

Als Ergebnis ist festzustellen, dass die Marktkapitalisierung zum Tag des Abschlusses unserer Arbeiten zur Analyse des Aktienkurses, dem 14. Juni 2021, den Mindestwert der Kapitaldeckung in Höhe von TEUR 159.684 übersteigt und somit die Werthaltigkeit des gezeichneten Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen stützt. Selbst unter Berücksichtigung eines gewissen Abschlags auf die Marktkapitalisierung aufgrund von möglichen Unsicherheiten auf die zukünftige Entwicklung des Unternehmens post-Covid bleibt diese Aussage grundsätzlich bestehen.

4.5 Kapitaldeckungsprüfung anhand DCF-basierter Bewertung

Weiterhin haben wir ergänzend die Kapitaldeckungsprüfung durch eine DCF-basierte Unternehmensbewertung auf Basis der uns durch das Westwing Management zur Verfügung gestellten Konzern-Planungsrechnung durchgeführt. Das DCF-Bewertungsverfahren ist in der Bewertungspraxis üblich und wird im IDW S 1 ausdrücklich als einer von mehreren möglichen und akzeptierten Bewertungsansätzen aufgeführt (vgl. IDW S 1, Tz. 99 ff.).

Konkret wurde das Konzept der gewogenen Kapitalkosten (sof. „WACC-Ansatz“) verwendet, wobei sich der Unternehmenswert i.S.d. Marktwerts des Eigenkapitals indirekt als Differenz aus dem Gesamtkapitalwert und dem Marktwert des Fremdkapitals ermittelt (vgl. IDW S 1, Tz. 124 ff.).

Der Gesamtkapitalwert nach dem Konzept der gewogenen Kapitalkosten ergibt sich durch Diskontierung der Free Cashflows (vor Zinsen), die aus der Planungsrechnung für das zu bewertende Unternehmen bzw. die zu bewertenden Unternehmensgruppe abgeleitet werden können. Dabei werden die Free Cashflows der ersten Phase detailliert prognostiziert. Für die sich daran anschließende zweite Phase wird ein Residualwert angesetzt.

Die Diskontierung erfolgt mit den gewogenen Kapitalkosten. Die gewogenen Kapitalkosten hängen von der Höhe der Eigen- und der Fremdkapitalkosten sowie infolge der fehlenden Finanzierungsneutralität der (Unternehmens-)Besteuerung vom Verschuldungsgrad (gemessen als Verhältnis des Marktwerts des Fremdkapitals zum Marktwert des Eigenkapitals) ab (vgl. IDW S 1, Tz. 133 ff.).

Zu dem Gesamtkapitalwert wird der Wert des nicht betriebsnotwendigen Vermögens hinzugerechnet (vgl. IDW S 1, Tz. 125).

In einem zweiten Schritt ist der Gesamtkapitalwert auf das Eigen- und das Fremdkapital aufzuteilen. Die Differenz aus Gesamtkapitalwert und Marktwert des Fremdkapitals entspricht dem Marktwert des Eigenkapitals (Unternehmenswert) (vgl. IDW S 1, Tz. 126).

Die zu diskontierenden Free Cashflows haben wir aus der uns vorgelegten Konzern-Planungsrechnung für den Westwing Konzern für die Jahre 2021 bis 2024 abgeleitet. Die nachhaltig erwarteten, zu diskontierenden Free Cashflows der Jahre 2025 ff. (Ewige Rente) wurde durch eine Fortschreibung der Planungsrechnung bestimmt.

18. Juni 2021

Um den Wert des Eigenkapitals der Westwing Group AG zum festgelegten Bewertungsstichtag 14. Juni 2021 zu ermitteln, wurden zunächst die aus der Konzern-Planungsrechnung abgeleiteten Free Cashflows mit den gewogenen Kapitalkosten (WACC) diskontiert. Ab dem Jahr 2025 wurde bei der Abbildung der ewigen Rente ein Wachstumsabschlag in Höhe von 1,0% berücksichtigt. Im zweiten Schritt wurde der resultierende Gesamtkapitalwert um die Nettofinanzverbindlichkeiten aus der Konzernbilanz der Westwing Group AG angepasst, um den Marktwert des Eigenkapitals abzuleiten.

Die Ermittlung der Eigenkapitalkosten erfolgte marktgestützt nach einem praxisüblichen Verfahren im Sinne des sogenannten Capital-Asset-Pricing-Model. Zur Ableitung der Eigenkapitalkosten wurden ein Basiszinssatz in Höhe von 0,3%, ein unverschuldeter Betafaktor von 0,86 (unverschuldeter Betafaktor der Westwing Group AG, regressiert über einen Zeitraum von 2 Jahren) und eine Marktrisikoprämie von 7,5% zugrunde gelegt. Sämtliche Zinsparameter sind nach in der einschlägigen Rechtsprechung anerkannten Verfahren und Datenquellen („Svensson-Kurve“ der Bundesbank, Marktdaten von S&P Capital IQ) ermittelt worden. Der unverschuldete Betafaktor wurde anhand eines periodenspezifischen Verschuldungsgrades und unter Berücksichtigung von Unternehmenssteuern in einen periodenspezifischen verschuldeten Betafaktor überführt. Darüber hinaus wurden die Eigenkapitalkosten um eine gewichtete Länderrisikoprämie von 0,54% erhöht. Eine gewichtete Inflationsprämie wurde nicht angesetzt, da sich das Geschäft des Konzerns auf Länder im europäischen Währungsraum fokussiert, wobei die ländergewichtete langfristige Inflationsprämie, die zur Plausibilisierung bestimmt wurde, als nicht materiell gering anzusehen ist. Die Fremdkapitalkosten wurden aus der Konzern-Planungsrechnung bzw. den dort reflektierten Finanzierungs- und Zinserwartungen abgeleitet. Es erfolgte eine periodenspezifische Gewichtung der Eigen- und Fremdkapitalkosten anhand des implizit im Bewertungskalkül ermittelten periodenspezifischen Verschuldungsgrades.

Im Ergebnis führt auch die Plausibilisierung anhand einer zukunftsorientierten Bewertung zum Bewertungsstichtag 14. Juni 2021 zu einem Wert oberhalb des Mindestwerts der Kapitaldeckung in Höhe von TEUR 159.684 und stützt somit die Aussage zur Werthaltigkeit des gezeichneten Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen.

4.6 Kapitaldeckungsprüfung anhand multiplikatorbasierter Bewertung

Als ergänzende, vergleichsorientierte Marktbewertung zur Verprobung der Kapitaldeckung haben wir unter Bezugnahme auf die Regelungen des IDW S1 die Multiplikatorbewertung herangezogen (vgl. IDW S 1, Tz. 143).

Die zugrunde gelegten Multiplikatoren (Trading Multiples) haben wir anhand vergleichbarer börsennotierter Unternehmen ermittelt, wobei die Auswahl der Vergleichsunternehmen analog zum Vorgehen der jährlichen Werthaltigkeitsprüfungen der Gesellschaft erfolgte.

Dabei wurden die Multiplikatoren aus dem Verhältnis der Unternehmensgesamtwerte der Vergleichsunternehmen zu ihren jeweiligen Erfolgsgrößen abgeleitet und auf das zu bewertende Unternehmen übertragen. Die Unternehmensgesamtwerte ergeben sich dabei als Summe aus der beobachteten Marktkapitalisierung der vergleichbaren Unternehmen und dem Marktwert ihres Fremdkapitals zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt. Im Multiplikator spiegelt sich durch die Heranziehung von Kapitalmarktdaten die aggregierte Einschätzung der Marktteilnehmer hinsichtlich der längerfristigen Ertragserwartungen und des unternehmerischen Risikos wider.

18. Juni 2021

Im Rahmen unserer Verprobung haben wir Umsatz-, EBITDA- und EBIT-Multiplikatoren analysiert. Unter Zugrundelegung der abgeleiteten Multiplikatoren sowie der korrespondierenden Bezugsgrößen des Westwing Konzerns für die Jahre 2020 bis 2022 haben wir Bandbreiten für den Unternehmenswert ermittelt.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Bewertung anhand von Trading Multiples zum Bewertungsstichtag 14. Juni 2021 den Mindestwert der Kapitaldeckung in Höhe von TEUR 159.684 übersteigt und somit ebenfalls die Aussage zur Werthaltigkeit des gezeichneten Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen stützt.

4.7 Bewertungsstichtag

Grundsätzlich ist der Tag der Anmeldung zum Handelsregister der maßgebliche Bewertungsstichtag. Soweit dieser Tag bekannt ist, kann der Nettovermögenswert auf diesen Stichtag ermittelt werden.

Im vorliegenden Fall wurde als technischer Bewertungsstichtag für unsere Analyse der 14. Juni 2021 zugrunde gelegt. Hierbei ist zu beachten, dass eine Bewertung des Nettovermögens zum Hauptversammlungs- und Anmeldestichtag durch die auf diesen Tag vorzunehmende Aufzinsung oberhalb des zum 14. Juni 2021 ermittelten Werts liegt, sofern zwischenzeitlich keine Vorfälle oder Entwicklungen eingetreten sind, die die Substanz oder die zukünftige Ertragskraft des operativen Geschäfts negativ beeinflussen. Dies wurde vom Vorstand im Rahmen der eingeholten Vollständigkeitserklärung bis zum Zeitpunkt der Abgabe der Vollständigkeitserklärung zum 17. Juni 2021 schriftlich bestätigt. Da im vorliegenden Fall für die Beurteilung der Werthaltigkeit des Nettovermögenswerts eine (werterhöhende) Aufzinsung nicht erforderlich war, wurde darauf verzichtet.

4.8 Beurteilung der Kapitaldeckung

Als Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Analysen auf Basis der Börsenkaptalisierung, verschiedener öffentlich verfügbarer Bewertungen unabhängiger Dritter (Analystenberichte), DCF-Wertermittlungen sowie die Analyse basierend auf Multiplikatoren zeigen, dass der Mindestbetrag der Kapitaldeckung in Höhe von TEUR 159.684 mindestens erreicht wird.

18. Juni 2021

5. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis

Entsprechend dem uns erteilten Auftrag haben wir die Deckung des Kapitals nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO überprüft.

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO aufgrund der uns vorgelegten Unterlagen sowie der uns erteilten Auskünfte und Nachweise unter Zugrundelegung der in diesem Bericht dargelegten Überlegungen und Methodik bestätigen wir, dass die Westwing Group AG, Berlin, über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähiger Rücklagen verfügt.

München, den 18. Juni 2021

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dirk Gallowsky
Wirtschaftsprüfer

Stefan Ehrnböck
Wirtschaftsprüfer

18. Juni 2021

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stand: November 2018

Die Grundlagen der Auftragsbeziehung

1. Die *Leistungen*¹ werden von uns in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausschließlich für Sie als unseren Mandanten erbracht.
2. Wir sind Mitglied des weltweiten Verbunds der Ernst & Young-Gesellschaften („*EY-Mitglieder*“); jedes *EY-Mitglied* ist ein eigenständiger Rechtsträger.
3. Die *Leistungen* erbringen wir für Sie als unabhängiger Vertragspartner und nicht als Ihr Mitarbeiter, Vertreter, Gesellschafter oder Mitunternehmer. Weder Sie noch wir sind berechtigt, ermächtigt oder befugt, die jeweils andere Vertragspartei zu verpflichten.
4. Wir sind berechtigt, Teile der *Leistungen* an andere *EY-Mitglieder* oder sonstige Dienstleister als Unterauftragnehmer zu vergeben, die direkt mit Ihnen in Kontakt treten können. Die Verantwortlichkeit für die *Arbeitsergebnisse* (vgl. Definition in Ziff. 11), die Erbringung der *Leistungen* und für unsere sonstigen aus der *Mandatsvereinbarung* resultierenden Verpflichtungen liegt ausschließlich bei uns.
5. Im Zusammenhang mit unseren *Leistungen* übernehmen wir keine Aufgaben der Geschäftsführung. Für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse unserer *Leistungen* sind wir nicht verantwortlich.

Ihre Verantwortlichkeiten

6. Sie benennen uns einen qualifizierten Ansprechpartner für die Begleitung unserer *Leistungen*. Sie sind verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit unseren *Leistungen*, die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse unserer *Leistungen* und die Entscheidung darüber, inwieweit unsere *Leistungen* für Ihre Zwecke geeignet sind.
7. Sie werden (oder veranlassen andere) uns sämtliche für die Erbringung der *Leistungen* erforderlichen Informationen, Ressourcen und Unterstützung (einschließlich des Zugangs zu Unterlagen, Systemen, Räumlichkeiten und Personen) unverzüglich zur Verfügung stellen. Dies gilt auch für solche Unterlagen, Nachweise, Vorgänge und Umstände, die erst während unserer Tätigkeit bekannt werden.
8. Sämtliche Informationen, die uns von Ihnen oder in Ihrem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („*Mandanteninformationen*“), müssen richtig und vollständig sein. Sie stellen sicher, dass uns zur Verfügung gestellte *Mandanteninformationen* weder Urheberrechte noch sonstige Rechte Dritter verletzen.
9. Wir sind berechtigt, uns auf uns zur Verfügung gestellte *Mandanteninformationen* zu verlassen und sind, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde, nicht dafür verantwortlich, diese zu bewerten oder deren Richtigkeit zu überprüfen.
10. Sie übernehmen die Verantwortung dafür, dass Ihre Mitarbeiter die Ihnen gemäß der *Mandatsvereinbarung* obliegenden Pflichten einhalten.

Unsere Arbeitsergebnisse

11. Mit Ausnahme der *Mandanteninformationen* sind sämtliche Informationen, Beratungsleistungen, Empfehlungen oder sonstige Inhalte von Berichten, Präsentationen oder sonstigen Mitteilungen, die wir Ihnen in Erfüllung der *Mandatsvereinbarung* zur Verfügung stellen (die „*Arbeitsergebnisse*“),

ausschließlich (im Einklang mit dem Zweck der *Leistungen*) zu Ihrer internen Verwendung bestimmt.

12. Sie sind nicht dazu berechtigt, *Arbeitsergebnisse* (ebenso wie einen Teil oder eine Zusammenfassung eines solchen) gegenüber Dritten (einschließlich Ihrer verbundenen Unternehmen) offenzulegen oder sich auf uns oder ein anderes *EY-Mitglied* im Zusammenhang mit den *Leistungen* zu beziehen; dies gilt nicht
 - (a) gegenüber Ihren Rechtsanwälten, wenn diese, vorbehaltlich dieses Offenlegungsverbots, die *Arbeitsergebnisse* ausschließlich dazu prüfen, Sie im Zusammenhang mit den *Leistungen* zu beraten,
 - (b) soweit Sie aufgrund eines Gesetzes zur Offenlegung (über die Sie uns soweit zulässig unverzüglich in Kenntnis setzen) verpflichtet sind,
 - (c) gegenüber anderen Personen oder Unternehmen (einschließlich Ihrer verbundenen Unternehmen), wenn wir zuvor schriftlich unsere Zustimmung erteilt haben, diese unsere Informationsvereinbarung unterzeichnet haben und diese die *Arbeitsergebnisse* lediglich im Rahmen der erteilten Zustimmung verwenden, oder
 - (d) soweit die *Arbeitsergebnisse* eine *Steuerberatung* im Sinne der Ziff. 13 zum Gegenstand haben.

Soweit Sie dazu berechtigt sind, *Arbeitsergebnisse* (oder Teile davon) offenzulegen, ist es Ihnen dennoch nicht gestattet, Änderungen, Bearbeitungen oder Modifizierungen der *Arbeitsergebnisse* vorzunehmen.

13. Soweit ein *Arbeitsergebnis* steuerliche Angelegenheiten zum Gegenstand hat, einschließlich *Steuerberatung*, *Steuerergutachten*, *Steuererklärungen* sowie die steuerliche Behandlung oder Gestaltung einer Transaktion, die Gegenstand der *Leistungen* ist (insgesamt „*Steuerberatung*“), sind Sie dazu berechtigt, das *Arbeitsergebnis* (ebenso wie einen Teil dessen) gegenüber Dritten offenzulegen. Sie bleiben jedoch dazu verpflichtet, den Dritten, dem Sie die *Steuerberatung* offenlegen, darüber zu informieren, dass er ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung für keinerlei Zwecke auf die *Steuerberatung* vertrauen darf. Diese Verpflichtung zur Information gilt nicht gegenüber den Steuerbehörden.
14. Sie sind dazu berechtigt, Zusammenfassungen, Berechnungen oder Tabellen, die in einem *Arbeitsergebnis* enthalten sind und auf *Mandanteninformationen* basieren, in Dokumente, die Sie zu verwenden beabsichtigen, aufzunehmen, nicht jedoch unsere Empfehlungen, Schlussfolgerungen oder Feststellungen. Sie übernehmen die alleinige Verantwortung für den Inhalt solcher Dokumente und Sie sind nicht dazu berechtigt, gegenüber Dritten - direkt oder indirekt - auf uns oder ein anderes *EY-Mitglied* im Zusammenhang mit diesen zu verweisen.
15. Wenn wir dazu verpflichtet sind, die Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen, ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend.

Sie sind nicht dazu berechtigt, sich auf die Entwurfsfassung eines *Arbeitsergebnisses* (die unverbindlich ist) zu verlassen, sondern lediglich auf dessen finale schriftliche Fassung. Entwurfsfassungen eines *Arbeitsergebnisses* dienen lediglich unseren internen Zwecken und/oder der Abstimmung mit Ihnen und stellen demzufolge nur eine Vorstufe des *Arbeitsergebnisses* dar und sind weder final noch verbindlich und erfordern eine weitere Durchsicht. Wir sind

¹ Begriffe, die nicht in diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen definiert werden, sind im Anschreiben definiert.

nicht dazu verpflichtet, ein finales *Arbeitsergebnis* im Hinblick auf Umstände, die uns seit dem im Arbeitsergebnis benannten Zeitpunkt des Abschlusses unserer Tätigkeit oder - in Ermangelung eines solchen Zeitpunkts - der Auslieferung des *Arbeitsergebnisses* zur Kenntnis gelangt sind oder eintreten, zu aktualisieren. Dies gilt dann nicht, wenn wir von Ihnen entsprechend beauftragt wurden oder wir aufgrund der Natur der *Leistungen* dazu verpflichtet sind.

Haftungsbeschränkung

16. (a) Unsere Haftung für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, ist bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf EUR 4 Mio. begrenzt.
- (b) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Ziff. 16 (a) ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem Jahr oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall können wir nur bis zur Höhe von EUR 5 Mio. in Anspruch genommen werden.
17. Sollte die in Ziff. 16 vorgesehene Haftungsbeschränkung und die dort genannte Haftungssumme („*Haftungshöchstbetrag*“) nicht angemessen sein, so teilen Sie uns bitte den von Ihnen gewünschten *Haftungshöchstbetrag* mit. In diesem Fall werden wir uns bemühen, einen entsprechenden zusätzlichen Versicherungsschutz zu erhalten („*Höherversicherung*“). Sofern Sie zudem den zusätzlichen Aufwand aus der *Höherversicherung* tragen, sind wir bereit, mit Ihnen einen entsprechenden erweiterten Haftungsrahmen zu vereinbaren. Wir weisen darauf hin, dass eine Erhöhung des *Haftungshöchstbetrags* nur dann zur Anwendung kommt, wenn sie schriftlich zwischen uns vereinbart wurde.
18. Werden berechtigte Ansprüche, die unserer Haftungsbeschränkung unterfallen, von Ihnen und/oder einem oder mehreren Dritten, die sich auf die *Mandatsvereinbarung* berufen dürfen, gegen uns geltend gemacht, steht der *Haftungshöchstbetrag* in Übereinstimmung mit § 428 BGB sämtlichen - auch künftigen - Anspruchsberechtigten gemeinsam nur einmal zu. Demnach können wir mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber allen Gläubigern an Sie leisten. Sollte die Summe aller Ansprüche (einschließlich künftiger Ansprüche), auf die die Bestimmungen dieses Abschnitts „*Haftungsbeschränkung*“ Anwendung finden, den *Haftungshöchstbetrag* überschreiten, so obliegt die Aufteilung dieses *Haftungshöchstbetrags* Ihnen und allen weiteren Anspruchsberechtigten.
19. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird, sofern Sie auf diese Folge hingewiesen wurden. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

20. Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen uns und Ihnen herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einwendungen aus unserem Vertragsverhältnis mit Ihnen stehen uns auch gegenüber Dritten zu, § 334 BGB findet Anwendung.

21. Sie sind nicht dazu berechtigt, vertragliche Ansprüche oder Verfahren im Zusammenhang mit den *Leistungen* oder generell auf der Grundlage der *Mandatsvereinbarung* gegen ein anderes *EY-Mitglied* oder dessen oder unsere Unterauftragnehmer, Mitglieder, Anteilseigner, Geschäftsführungsmitglieder, Partner oder Mitarbeiter („*EY-Personen*“) geltend zu machen bzw. anzustrengen. Sie verpflichten sich, vertragliche Ansprüche ausschließlich uns gegenüber geltend zu machen bzw. Verfahren nur uns gegenüber anzustrengen.

Haftungsfreistellung

22. Sie sind dazu verpflichtet, uns, andere *EY-Mitglieder* und *EY-Personen* von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich Ihrer verbundenen Unternehmen und Anwälte) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des *Arbeitsergebnisses* durch Dritte oder weil ein Dritter auf das *Arbeitsergebnis* (einschließlich *Steuerberatung*) vertraut, resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch Sie oder auf Ihre Veranlassung erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie wir uns ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt haben, dass der Dritte auf das *Arbeitsergebnis* vertrauen darf.

Nutzungsrechte

23. Im Rahmen der Erbringung unserer *Leistungen* sind wir berechtigt, Daten, Software, Muster, Hilfsmittel, Tools, Modelle, Systeme sowie andere Methoden und Fachwissen („*Know-How*“) zu nutzen, die in unserem Eigentum stehen. Ungeachtet der Auslieferung des *Arbeitsergebnisses* verbleibt das geistige Eigentum am *Know-How* (einschließlich der im Rahmen der Erbringung der *Leistungen* entwickelten Verbesserungen oder der erworbenen Kenntnisse) und an sämtlichen im Rahmen der *Leistungen* zusammengestellten Arbeitspapieren (mit Ausnahme der in diesen wiedergegebenen *Mandanteninformationen*) weiterhin bei uns.

Vertraulichkeit

24. Wir sind an die strengen berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten gemäß § 43 WPO und § 57 StBerG gebunden. Soweit in der *Mandatsvereinbarung* nichts Anderweitiges geregelt ist, ist keine der Vertragsparteien dazu berechtigt, die Inhalte der *Mandatsvereinbarung* oder sonstige Informationen (mit Ausnahme der *Steuerberatung*), die von der jeweils anderen Vertragspartei oder in deren Namen zur Verfügung gestellt wurden und nach vernünftigen Erwägungen vertraulich sind und/oder als schützenswert zu behandeln sind, gegenüber Dritten offenzulegen.
25. Vorbehaltlich vorrangiger gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten ist den Vertragsparteien eine Offenlegung solcher Informationen jedoch gestattet, soweit sie
- ohne Verstoß gegen die *Mandatsvereinbarung* öffentlich bekannt geworden sind oder öffentlich bekannt werden,
 - der Empfänger nach Abschluss der *Mandatsvereinbarung* von einem Dritten erhalten hat, der nach Kenntnis des Empfängers gegenüber der offenlegenden Partei

- im Hinblick auf die Informationen nicht zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,
- (c) dem Empfänger bereits zum Zeitpunkt der Offenlegung bekannt waren oder danach unabhängig entwickelt wurden,
 - (d) offengelegt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Rechte des Empfängers aus der *Mandatsvereinbarung* durchzusetzen,
 - (e) aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder berufsrechtlicher Vorgaben offengelegt werden müssen.
26. Den Vertragsparteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet. Eine solche Verwendung stellt per se keinen Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflichten gemäß der *Mandatsvereinbarung* dar. Den Vertragsparteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken birgt.
27. Im Einklang mit geltendem Recht sind wir berechtigt, zum Zwecke
- (a) der Erbringung unserer *Leistungen*,
 - (b) der Einhaltung berufsrechtlicher sowie regulatorischer Vorschriften,
 - (c) der Prüfung von Interessenkonflikten,
 - (d) des Risikomanagements sowie der Qualitätsprüfung,
 - (e) der internen Rechnungslegung sowie der Erbringung anderer administrativer und IT-Unterstützungsleistungen.
- (Lit. (a)-(e) zusammen „*Verarbeitungszwecke*“)
- Mandanteninformationen** an andere *EY-Mitglieder*, *EY-Personen* und unsere oder deren externe Dienstleister („*Dienstleister*“), weiterzugeben, die solche Daten in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen sie tätig sind (eine Aufstellung der Standorte der *EY-Mitglieder* ist unter www.ey.com abrufbar), erheben, verwenden, übertragen, speichern oder anderweitig verarbeiten können (zusammen „*verarbeiten*“).
- Wir sind Ihnen gegenüber für die Sicherstellung der Vertraulichkeit Ihrer *Mandanteninformationen* verantwortlich, unabhängig davon, von wem diese *Mandanteninformationen* in unserem Auftrag verarbeitet werden.
28. Soweit die Unabhängigkeitsvorschriften der U.S. Security and Exchange Commission für die Mandatsbeziehung zwischen Ihnen bzw. einem Ihrer verbundenen Unternehmen und einem *EY-Mitglied* gelten, bestätigen Sie nach bestem Wissen und Gewissen in Bezug auf sämtliche *Leistungen*, dass bei Abschluss der *Mandatsvereinbarung* weder Sie noch eines Ihrer verbundenen Unternehmen mit einem anderen Berater schriftlich oder mündlich Beschränkungen für die Offenlegung der steuerlichen Behandlung oder der steuerlichen Gestaltung einer Transaktion, die Gegenstand der *Leistungen* ist, vereinbart haben. Eine derartige Vereinbarung könnte die Unabhängigkeit eines *EY-Mitglieds* hinsichtlich Ihrer Prüfung oder der Prüfung eines Ihrer verbundenen Unternehmen beeinträchtigen bzw. bestimmte steuerliche Angaben zu diesen Beschränkungen erforderlich machen. Demzufolge stimmen Sie zu, dass Konsequenzen einer solchen Vereinbarung allein in Ihrer Verantwortung liegen.

Datenschutz

29. Für die unter Ziff. 27 genannten *Verarbeitungszwecke* sind wir und andere *EY-Mitglieder*, *EY-Personen* und *Dienstleister* dazu berechtigt, *Mandanteninformationen*, die bestimm-

ten Personen zugeordnet werden können („*Personenbezogene Daten*“), in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen diese tätig sind, zu *verarbeiten*. Die Übermittlung *Personenbezogener Daten* innerhalb des weltweiten Verbunds von Ernst & Young-Gesellschaften unterliegt den EY Binding Corporate Rules (abrufbar unter www.ey.com/bcr-deutsch). Wir *verarbeiten Personenbezogene Daten* im Einklang mit geltendem Recht und berufsrechtlichen Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der nationalen (BDSG) und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz. Wir verpflichten sämtliche *Dienstleister*, die in unserem Auftrag *Personenbezogene Daten verarbeiten*, sich ebenfalls an diese Bestimmungen zu halten.

30. Sie garantieren uns, dass Sie befugt sind, uns *Personenbezogene Daten* im Zusammenhang mit der Erbringung unserer *Leistungen* zur Verfügung zu stellen und dass die uns zur Verfügung gestellten *Personenbezogenen Daten* in Übereinstimmung mit geltendem Recht *verarbeitet* wurden.

Vergütung

31. Ihre Vergütungsverpflichtung umfasst die Zahlung unserer Vergütung und bestimmter Auslagen für unsere *Leistungen* in Übereinstimmung mit der entsprechenden *Leistungsbeschreibung*, der *Vergütungsvereinbarung* bzw. deren Anlagen. Sie sind zudem verpflichtet, uns weitere angemessene Auslagen zu erstatten, die uns im Rahmen der Erbringung unserer *Leistungen* entstanden sind. Unsere Vergütung versteht sich exklusive Steuern oder ähnlichen Aufwendungen oder Zöllen, Gebühren oder Abgaben, die im Zusammenhang mit den *Leistungen* anfallen; diese sind von Ihnen zu tragen (mit Ausnahme der allgemeinen Besteuerung des Einkommens). Wir können angemessene Vorschüsse auf unsere Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung unserer *Arbeitsergebnisse* von der vollen Befriedigung unserer Ansprüche abhängig machen. Soweit in der *Leistungsbeschreibung* oder *Vergütungsvereinbarung* nicht anderweitig geregelt, ist die Vergütung sofort nach Zugang unserer Rechnung fällig.
32. Wir haben Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung, soweit Ereignisse außerhalb unseres Einflussbereichs (einschließlich Ihrer Handlungen oder Unterlassungen) uns daran hindern, die *Leistungen* wie ursprünglich geplant zu erbringen oder wenn Sie uns mit der Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben betrauen.
33. Soweit wir von Gesetzes wegen oder aufgrund richterlicher oder sonstiger hoheitlicher Anordnung verpflichtet sind, Informationen als Beweismittel oder Personal als Zeugen im Zusammenhang mit unseren *Leistungen* oder der *Mandatsvereinbarung* zur Verfügung zu stellen, sind Sie dazu verpflichtet, uns den dadurch entstandenen Zeit- und Kostenaufwand (inklusive externer Rechtsberatungskosten) zu erstatten, sofern wir nicht selbst Partei des Verfahrens bzw. Subjekt der Ermittlungen sind oder soweit wir nicht durch staatliche Stellen entschädigt werden.
34. - *Vorübergehend nicht besetzt* –

Höhere Gewalt

35. Keine der Vertragsparteien ist für einen Bruch der *Mandatsvereinbarung* verantwortlich (mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen), wenn diese durch Umstände verursacht wurde, die außerhalb des Einflussbereichs der Vertragsparteien liegen („*höhere Gewalt*“).

Laufzeit und Beendigung

36. Die Bedingungen der *Mandatsvereinbarung* finden unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Ausführung für die *Leistungen* dieser *Mandatsvereinbarung* Anwendung (einschließlich

solcher Leistungen, die vor Unterzeichnung der *Mandatsvereinbarung* erbracht wurden).

37. Die *Mandatsvereinbarung* endet mit dem Abschluss der Leistungen. Jede Vertragspartei ist berechtigt, die *Mandatsvereinbarung* bzw. eine bestimmte Leistung vorzeitig unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen schriftlich zu kündigen. Darüber hinaus sind wir zur fristlosen Kündigung der *Mandatsvereinbarung* bzw. einer bestimmten Leistung berechtigt, wenn wir aus vernünftigen Erwägungen zu dem Schluss kommen, die Leistungen nicht mehr in Übereinstimmung mit geltendem Recht oder unseren Berufspflichten erbringen zu können. §§ 626 und 627 BGB bleiben unberührt.
38. Sie sind verpflichtet, uns bereits begonnene oder abgeschlossene Leistungen zu vergüten sowie entstandene Aufwendungen und Auslagen zu ersetzen, die uns bis zum Tag der Beendigung der *Mandatsvereinbarung* entstanden sind.
39. Unsere jeweiligen Verschwiegenheitspflichten gemäß der *Mandatsvereinbarung* sowie andere Bestimmungen der *Mandatsvereinbarung*, die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien über die Beendigung der *Mandatsvereinbarung* hinaus begründen, bestehen auch nach Beendigung der *Mandatsvereinbarung* zeitlich unbegrenzt fort.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

40. Auf die *Mandatsvereinbarung* und sämtliche außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen, die sich aus der *Mandatsvereinbarung* oder den Leistungen ergeben, findet deutsches Recht Anwendung.
41. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit der *Mandatsvereinbarung* oder den Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Stuttgart, Deutschland, oder nach unserer Wahl, (i) das Gericht, bei dem unsere mit der Erbringung der Leistungen schwerpunktmäßig befasste Niederlassung ihren Sitz hat oder (ii) die Gerichte an dem Ort, an dem Sie Ihren Sitz haben.

Wir sind nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 VSBG teilzunehmen.

Sonstiges

42. Auf unsere Aufforderung hin werden Sie uns in einer schriftlichen von uns vorformulierten Erklärung bestätigen, dass die unserer Beratung zugrunde gelegten Dokumente und Ihre Informationen und Erklärungen vollständig sind.
43. Sie sichern zu, alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit unserer Mitarbeiter gefährden könnte. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
44. Bei etwaigen Mängeln haben Sie Anspruch auf Nacherfüllung durch uns. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung können Sie Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung der *Mandatsvereinbarung* verlangen; wenn der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden ist, so können Sie wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachten Leistungen wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für Sie ohne Interesse sind. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gelten Ziff. 16 bis 21.

Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss von Ihnen unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprü-

che nach dem vorstehenden Absatz, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

Offensichtliche Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einem *Arbeitsergebnis* enthalten sind, können jederzeit von uns - auch Dritten gegenüber - berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in unserem *Arbeitsergebnis* enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen uns, das *Arbeitsergebnis* auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. Sofern dies möglich und zumutbar ist, werden wir Ihnen in den vorgenannten Fällen vorab Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

45. Sofern Sie kein Verbraucher i. S. d. § 13 BGB sind, ist eine Aufrechnung gegen unsere Forderungen auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
46. Die *Mandatsvereinbarung* stellt die gesamte Vereinbarung im Hinblick auf die Leistungen und die sonstigen in der *Mandatsvereinbarung* geregelten Angelegenheiten zwischen den Vertragsparteien dar und ersetzt alle vorangegangenen diesbezüglichen Vereinbarungen, Übereinkünfte und Erklärungen einschließlich früher geschlossener Vertraulichkeitsvereinbarungen.

47. Die *Mandatsvereinbarung* und/oder die *Leistungsbeschreibung* (sowie Änderungen derselben) bedürfen der Textform.
48. Jede Partei sichert der anderen zu, dass die Personen, die die *Mandatsvereinbarung* und/oder die *Leistungsbeschreibung* in ihrem Namen unterzeichnen, berechtigt sind, die jeweilige Partei vertraglich zu binden.

Sie sichern zu, dass Ihre verbundenen Unternehmen oder andere Parteien, für die die Leistungen erbracht werden, an die Bedingungen der *Mandatsvereinbarung* und der *Leistungsbeschreibung* gebunden sind.

49. Sie stimmen hiermit zu, dass wir und die anderen EY-Mitglieder unter Einhaltung der berufsrechtlichen Vorschriften für andere Mandanten - einschließlich Ihrer Wettbewerber - tätig werden dürfen.
50. Eine Abtretung der Rechte, Pflichten oder Ansprüche aus der *Mandatsvereinbarung* ist nicht zulässig.
51. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der *Mandatsvereinbarung* teilweise oder vollständig unwirksam, nichtig oder in sonstiger Weise undurchführbar sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.
52. Bei Widersprüchen oder Unklarheiten zwischen den Bestimmungen der *Mandatsvereinbarung* gilt folgende Rangfolge (sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist): (a) das *Anschreiben*, (b) die entsprechende *Leistungsbeschreibung* (ggf. inkl. *Vergütungsvereinbarung*), (c) diese *Allgemeinen Auftragsbedingungen* und (d) die übrigen Anlagen zur *Mandatsvereinbarung*.
53. Keine Partei ist berechtigt, den Namen, das Logo oder die Marke der jeweils anderen Partei ohne deren vorherige Zustimmung zu verwenden oder darauf Bezug zu nehmen. Wir dürfen Ihre Firmierung öffentlich im Zusammenhang mit den erbrachten Leistungen oder auf andere Art Sie als unseren Mandanten nennen.
54. EY-Mitglieder und EY-Personen sind berechtigt, sich auf die Beschränkungen aus Ziff. 16 bis 21 und die Bestimmungen der Ziff. 22, 27, 29 und 49 zu berufen.

EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie Daten und modernste Technologien in unseren Dienstleistungen.

Ob Assurance, Tax & Law, Strategy and Transactions oder Consulting: Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Deutschland finden Sie uns an 20 Standorten.

© 2021 Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

All Rights Reserved.

ED None

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/de